



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches S9(7)BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung** S9(1)1BauNBVO
 - WR** Reines Wohngebiet S3BauNBVO
 - WA** Allgemeines Wohngebiet S4BauNBVO
 - WB** Besonderes Wohngebiet S4aBauNBVO
 - MD** Dorfgebiet S5BauNBVO
 - MI** Mischgebiet S6BauNBVO
 - MK** Kerngebiet S7BauNBVO
 - GE** Gewerbegebiet S8BauNBVO
 - GI** Industriegebiet S9BauNBVO
 - SO 1** Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S10BauNBVO
 - SO 2** Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) zwingend S11BauNBVO
- II** Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse S16(2)BauNBVO
- II-III** Mindestgrenze-Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl SS16(2),17(1)und(2)BauNBVO
- 0,8 Geschosflächenzahl SS16(2),17(1)und(2)BauNBVO
- GR** 100qm Grundfläche
- GR** 500qm Grundfläche
- BM** 900cbm Baumasse
- TH** Traufhöhe
- FH** Firsthöhe
- OK** Oberkante
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** z.B.S1(4), S16(5)BauNBVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen** S9(1)2BauGB
 - o** offene Bauweise S22(1)BauNBVO
 - △** nur Einzelhäuser zulässig
 - △** nur Doppelhäuser zulässig
 - △** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - △** nur Hausgruppen zulässig
 - g** geschlossene Bauweise S22(1)BauNBVO
 - a** abweichende Bauweise S22(4)BauNBVO
 - Baulinie** S23BauNBVO
 - Baugrenze** S23BauNBVO
- Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke** S9(1)3BauGB (Die Zahlenwerte sind Beispiele)
 - ⊙** 400m Mindestgröße
 - ⊙** 30m Mindestbreite
 - ⊙** 30m Mindestdiefe
 - c** 800m Höchstgröße
 - b** 30m Höchstbreite
 - 1** 40m Höchstdiefe
- Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen** S9(1)5BauGB
 - Fläche für den Gemeinbedarf S9(1)5BauGB
 - Fläche für Sport- und Spielanlagen S9(1)5BauGB
 - Verkehrsfläche** S9(1)11BauGB
 - Straßenverkehrsfläche S9(1)11BauGB
 - Fußgängerbereich S9(1)11BauGB
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)11BauGB
 - Öffentliche Parkfläche S9(1)11BauGB
- Fußgängerbereich** S9(1)21BauGB
 - Fußgängerbereich S9(1)21BauGB
 - Mfz-Geh-(G) und Fahren (F) zu S9(1)21BauGB
- Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche** S9(1)4und11BauGB
 - Einfahrt/Ausfahrt
 - Einfahrtsbereich
 - Ausfahrtsbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern** S9(1)28BauGB (soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind)
 - Aufschüttung
 - Abgrabung
 - Stützmauer
- Verorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser-entwässerung sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** S9(1)12,13 und14BauGB
 - Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)12BauGB
 - Trafostation
 - Gasdruckreglerstation
 - Mülltonnenstandplatz S9(1)21BauGB
 - Mfz-Luftungsrechte (L) zu bestellenden Flächen (Begrünte siehe Einschrieb) zugunsten:
 - a) der Stadt Hamm
 - b) der Allgemeinheit
 - c) der Anlieger
 - d) der Stadtwerke

- Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Versorgungsanlagen und -leitungen** S9(1)14BauGB
- Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald** S9(1)15,16 und18BauGB
 - Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)15BauGB
 - Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)15BauGB
 - Wasserfläche S9(1)16BauGB
 - Fläche für die Landwirtschaft S9(1)18BauGB
 - Wald S9(1)18BauGB
- Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** S9(1)20 und25BauGB
 - Anpflanzen von Bäumen S9(1)25aBauGB
 - Anpflanzen von Strüchern und sonstigen Bepflanzungen S9(1)25bBauGB
 - Erhaltung von Bäumen S9(1)25bBauGB
 - Erhaltung von Strüchern und sonstigen Bepflanzungen S9(1)25bBauGB
- Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen** S9(1)4BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen S9(1)4BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports, Tiefgarage S9(1)22BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen S9(1)22BauGB
 - GSt** Gemeinschaftsstellplätze
 - GCa** Gemeinschaftsgaragen
 - TGCa** Tiefgemeinschaftsgaragen
 - TGCa+StP** Tiefgemeinschaftsgaragen+ Stellplatzpalette
- Immissionsschutzfläche** S9(1)24BauGB
 - Umgrenzung der von der Bebauung verursachten Schallimmissionen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)24BauGB
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen S9(1)24BauGB
 - Lärmschutzwand S9(1)24BauGB
 - Lärmschutzwand aktiv S9(1)24BauGB
 - Lärmschutzelemente durch bauliche Elemente S9(1)24BauGB
 - Lärmschutzelemente (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform S9(1)24BauGB
- Sonstige Festsetzungen** S9(1)10BauGB
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) S9(1)10BauGB
- Bezeichnung gemäß** S172(1)BauGB
 - Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform) S172(1)BauGB
- Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB**
 - Örtliche Bauvorschriften** S86(1)BauNBVO
 - FD** Flachdach
 - SD** Satteldach
 - WD** Walmdach
 - MD** Mansarddach
 - PD** Pultdach
 - ^** Dachneigung, z.B. 30°
 - Hauptfirstrichtung
 - weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform
- Regelungen nach** S6(4)DSchG
 - Umgrenzung eines Denkmalbereiches
- Nachrichtliche Übernahme gemäß §9(6)BauGB**
 - Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind S14(3)BauGB
 - Umgrenzung des Sanierungsgebietes S14(3)BauGB
 - planfestgestellte Bahnanlage
- Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)**
 - Aufteilung des Straßenquerschnittes
 - Verkehrsgrün
 - Vorschlag zur Grundstücksteilung
 - Standort für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen
- Bestand**
 - Wohngebäude
 - Wirtschaftsgebäude oder Garagen
 - Zahl der Vollgeschosse
 - 62,14 Höhenangabe über NN
 - Baum
- Kennzeichnung in Textform gemäß §9(5)BauGB**
 - Unter dem in Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Festsetzungen in Textform gemäß § 9 (1) und (2) BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB
 1.1. Gemäß § 16 (3) BauNBVO dürfen innerhalb des WA1 – Gebiets die Traufen (Schnittrinne der Wand mit der Dachhaut) die Höhe von max. 7200 mm über NN (9,00 m über der Höhe der endgültig hergestellten Erschließungsstraße und der öffentlichen Wege) nicht überschreiten. Bauch zusammenhängende Gebäude dürfen nur mit einer einheitlichen Traufhöhe errichtet werden.
 1.2. Gemäß § 16 (3) BauNBVO dürfen innerhalb des WA2 – Gebiets die Traufen (Schnittrinne der Wand mit der Dachhaut) die Höhe von max. 6750 mm über NN (4,50 m über der Höhe der endgültig hergestellten Erschließungsstraße und der öffentlichen Wege) nicht überschreiten. Bauch zusammenhängende Gebäude dürfen nur mit einer einheitlichen Traufhöhe errichtet werden.

2. Anzahl der Wohnungen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB
 In den WA2 – Gebieten ist in jedem Wohngebäude eine Wohnung zulässig.

3. Führung von Leitungen gem. § 9 (1) Nr.13 BauGB i.V.m. § 9 (3) BauGB
 Ver- und Versorgungsleitungen, auch Telefon- und Kabelfernsehen, sind unterirdisch zu verlegen.

4. Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 und (4) BauGB
 Für die Schaffung der Wohnwertfähigkeit gegenüber den Verkehrsmessungen sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Anhand der geltenden Lärmprognose (LPS) sind für die Außenbereiche von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Böden und Hausarbeitsräumen) bei Neubaurisierungen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärm zugewandten Seiten der Ostallee, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung anzuführen.

Kennzeichnung	"maßgeblicher Außenbereich" (in dB(A))	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R,w in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Bürosräume und ähnliches
LPB II	56 bis 60	35	30
LPB III	61 bis 65	40	30
LPB IV	66 bis 70	45	35

Das resultierende Schalldämmmaß wird in der Regel durch den Einbau von Fenstern mit der entsprechenden Schalldämmklasse (bewertetes Schalldämmmaß gemäß VDI-Richtlinie 2719, Teil 3) erreicht. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rollläden ist der Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R,w zu berücksichtigen.

Kennzeichnung	Erforderliches R,w in dB des Außenbaus in dB		Schalldämmklasse Fenster in dB
	Erforderliches Schalldämmmaß der Fenster in dB	Stützstruktur in dB	
LPB II	35	30	2
LPB III	40	35	3
LPB IV	45	40	4

Schallräume, die den Straßenräumen zugewandt sind, sind mit zusätzlichen Lüftungssystemen auszustatten, die dem Schalldämmmaß der in vorstehender Tabelle aufgeführten Mindestwerte für Fenster in den betroffenen Lärmpegelbereichen entsprechen. Wenn die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen. Darüber hinaus sind im Rahmen von Neubaurisierungen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der Schallräume zur lärm abgewandten Seite der vorhandenen Lärmstrahlung Rechnung zu tragen.

5. Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 Gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Bäume, Strücher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten und bei Verlust in gleicher Qualität zu ersetzen.

6. Örtliche Bauvorschriften S 86 (1) und (4) BauNBVO i.V.m. S 9(4) BauGB

In den Baugebieten sind als Dachform Satteldächer (SD) mit der angegebenen Dachneigung oder Pultdächer (PD) zulässig. Innerhalb des Plangebietes sind Dachneigungen nur mit nicht gestrichelten oder nicht geneigten Dachziegeln bzw. Betondachsteinen zulässig. Die Dächer von baulich zusammenhängenden Gebäuden sind in Farbe und Material einheitlich auszuführen.

Hinweise:

- Denkmalschutz: Bei Bodenänderungen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodendenkmal, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelsteine oder auch Veränderungen und Verformungen in der räumlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zerstörte Leinwand- oder platteneisen- oder andere aus erdgeschichtlicher Zeit) entstehen. Die Erhaltung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 02381 / 174561-62, Fax: 02381 / 172920) / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (Tel. 02761 / 33750, Fax: 02871 / 71456) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens ab Erdgeschoss (Teil) einzeichnen. Die Erhaltung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 02381 / 174561-62, Fax: 02381 / 172920) / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (Tel. 02761 / 33750, Fax: 02871 / 71456) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens ab Erdgeschoss (Teil) einzeichnen. Die Erhaltung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 02381 / 174561-62, Fax: 02381 / 172920) / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (Tel. 02761 / 33750, Fax: 02871 / 71456) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens ab Erdgeschoss (Teil) einzeichnen. Die Erhaltung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 02381 / 174561-62, Fax: 02381 / 172920) / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (Tel. 02761 / 33750, Fax: 02871 / 71456) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens ab Erdgeschoss (Teil) einzeichnen.
- West bei Durchführung der Bauarbeiten der Erdschub auf außergewöhnliche Verformung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Statistische Kammermutteramt der Bezirksregierung Arnsberg oder das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Tel. 02381/903-340, 02381/903-341 oder 02381/903-0 oder der NÖTRUF 112) zu verständigen.
- Nach den Angaben des aktuellen Altlastenverdachtskatasters der Stadt Hamm befindet sich im südlichen Teil des Planungsgebietes ein Altlastort im Sinne des § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Es handelt sich hierbei um einen im Jahre 1919 bis 2003 bestehenden Gewerbebetrieb (Maler- und Anstreichereibetrieb mit Lackerei, Schlosserei, Vergaser- und mehreren Selbstverbraucher- Tankanlagen). Für den Bereich wurde eine orientierende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Im Bereich der stillgelegten Tanks der ehemaligen Betriebsanstalten entlang der Grenze zum Grundstück Ostallee 14 (Flurstück 528) liegen deutliche Belastungen des Untergrundes durch Mineralölkohlenwasserstoffe und insbesondere durch BTEX-Aromate vor. Von den Belastungen geht eine Gefährdung für das Grundwasser aus. Ferner ist eine Gefährdung über die Migration belasteter Bodenluft und eine Anreicherung von Schadstoffen im angrenzenden Haus Ostallee 114 nicht auszuschließen. Für die Belastungen ist somit Handlungsbedarf im Sinne einer weiteren Erkundung der Ausdehnung sowie der Auswirkungen auf das Grundwasser gegeben, die in ein Sanierungskonzept für die Verursachungen eingehen sollten. Für die weiteren auf dem Grund liegenden Erdlenks ergeben sich keine konkreten Verdachtsmomente bzw. Schadstofffrachten. Die Auswertungen der Tankplatzkarte sollte jedoch vorsorglich gutachterlich begleitet werden. Grundsätzlich sind sämtliche Auswertungsarbeiten im gekennzeichneten Bereich unter Aufsicht eines anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Sollten im Verlauf der Bodenarbeiten Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser vorliegen, ist das Umweltamt (Untere Denkmalschutzbehörde, Tel. 02381 / 17-7101 bzw. 17-7145/-7145/-7145, Fax 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen. Die erforderten abschließenden Tätigkeitsberichte sind durch einen Abschlussbericht des aufsichtführenden Sachverständigen zu beschreiben. Der Abschlussbericht, einschließlich einer Bestätigung der hergestellten gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, ist dem Umweltamt vorzulegen.

Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB

In dem so xxxxxx gekennzeichneten Bereich befinden sich Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4. Umweltschutzes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Versickerungsanlagen bzw. die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers (Nachsickerung) sicherzustellen. Nach der Abwasserabgabe der Stadt Hamm darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen. Zur Trochhaltung von Kellergeschossen dürfen keine Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden. Sofern geplante Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwebwasserbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgeführt werden.

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 20
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.02.093

- Hasenstr. -

Rechtsgrundlagen:
 § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141) – i.V.m. den Überleitungsvorschriften des § 244 (2) Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNBVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl. S.132) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 23.06.2006 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 29.06.2006 in Kraft getreten.

Die Planunterlagen (Stand: 02.2005) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 17.02.2005 als Bürgerversammlung/als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom ... bis ... stattgefunden.	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (1) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 12.01.2006 am 24.02.2006 beschlossen.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 20.06.2006 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.	Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom ... Nebensbestimmungen sind in roter Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebensbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten.
Hamm, 10.01.2006 gez. Gosmann Städt. Vermessungsdirektor	Hamm, 10.01.2006 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Hageney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 10.01.2006 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Hageney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 28.02.2006 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Hageney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 29.06.2006 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Hageney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 29.06.2006 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Hageney Ltd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf: Hamm, 10.01.2006 Stadtbaurätin gez. Schulze Böing Ltd. Städt. Baudirektor gez. Hageney Städt. Baudirektor gez. Oehm	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 30.03.2004 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.02.2005.	Der Rat der Stadt Hamm hat am 30.03.2004 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.02.2005.	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 12.01.2006 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 01.03.2006 in der Zeit vom 10.03.2006 bis einschließlich 10.04.2006 öffentlich ausliegen.	Das Genehmigungsverfahren gemäß § 10(2) BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.	Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 29.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.
	Hamm, 10.01.2006 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Hageney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 10.01.2006 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Hageney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 29.06.2006 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Hageney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 03.07.2006 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Hageney Ltd. Städt. Baudirektor	